



MFN-Fraktion im Rat

Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

10.08.16

Herrn Bürgermeister
Marco Schmunkamp o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

per Fax: 02427-80947

Nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

wir beantragen den

TOP Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr
in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.
Der Wehrleiter wird um Sitzungsteilnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen gem. Anlage 1 zu beschließen.

Begründung:

- Eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurde letztmals durch den Haupt- und Finanzausschuss am 08.04.2008 beschlossen. Eine Anpassung ist überfällig.
- Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird gem. § 45 (7) GO NRW durch das Innenministerium regelmäßig zu Beginn und in der Mitte der Wahlperiode an die Preisentwicklung angepasst.
- In unserem Satzungsentwurf schlagen wir vor, die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an die Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen zu koppeln. Dazu werden Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale in Prozentanteilen eines "Referenzwertes" festgelegt. Als "Referenzwert" wird die "große Aufwandsentschädigung" für Ratsmitglieder einer Kommune mit bis 20.000 Einwohnern verwendet.
- Wegen der geringen Anzahl jederzeit verfügbarer Mitglieder in den Löschgruppen, musste die Wehrführung in der Ausrückeordnung die Alarmierung

aller verfügbaren Kräfte als Normalfall festlegen. Die am Einsatz teilnehmenden Feuerwehrmitglieder leisten damit "regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst" (§ 22 (2) BHKG). Das rechtfertigt die Einführung der Einsatzpauschale.

Wehrleiter/Wehrleiterin, Stv. Wehrleiter/Wehrleiterin, Stadtjugendwart/Stadtjugendwartin, Löschzugführer/Löschzugführerin und Löschgruppenführer/Löschgruppenführerin erhalten die Einsatzpauschale nicht zusätzlich. Die Berechnung der Kostenauswirkung (Anlage 2) erfolgte entsprechend der Schätzung des Wehrleiters für den jährlichen Durchschnitt.

- Auf die 2008 beschlossene einmalige Zahlung für die von der Gemeindeunfallversicherung geforderte jährliche Geräteüberprüfung kann verzichtet werden, wenn Aufwandsentschädigungen gem. vorgelegtem Satzungsentwurf gezahlt werden.
- Ein hoher Anteil von Atemschutzgeräteträgern ist Voraussetzung eines effektiven Einsatzes. Sie bilden den "Kern" der Einsatzkräfte.
- Jugendwarte/Jugendwartinnen in den Löschgruppen unterstützen den/die Stadtjugendwart/Stadtjugendwartin und tragen damit zur notwendigen Nachwuchswerbung bei.

Die Neuregelung soll durch eine vom Rat zu beschließende Satzung erfolgen, damit sie dauerhafter Bestandteil des Nidegger Ortsrechtes wird. Sie entlastet den Rat von der Verpflichtung, regelmäßig über erforderliche Anpassungen an die Preisentwicklung zu entscheiden. Gleichzeitig erspart sie der Wehrführung durch "Anträge in eigener Sache", den Rat an überfällige Anpassungen zu erinnern.

Die Anwendung des Satzungsentwurfs in der vorliegenden Form erhöht die Kosten von 14.124 € (nach der bisherigen Regelung) auf 27.472 €. In der Kostenübersicht ist die im August zu erwartende Anpassung der Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen noch nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Kostenübersicht

ENTWURF
einer
Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz
für die ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Nideggen vom 29.10.2016

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 29.10.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV NW 2015 S. 885), in Kraft getreten am 01.01.2016, die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Nideggen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
 - Wehrleiter/Wehrleiterin
 - Stv. Wehrleiter/Wehrleiterin
 - Stadtjugendwart/Stadtjugendwartin
 - Löschzugführer/Löschzugführerin
 - Löschgruppenführer/Löschgruppenführerin
 - Löschgruppen-Gerätewart/-Gerätewartin
 - Löschgruppen-Jugendwart/-Jugendwartin
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer Sonderfunktion zeitweise freigestellt werden, erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) dieser Satzung.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Als Referenzwert für die Höhe der Aufwandsentschädigung wird die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern gemäß § 1 (2) a) aa) der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
Die Aufwandsentschädigung wird als Prozentanteil dieses Referenzwertes festgelegt.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-------|
| a) Wehrleiter/Wehrleiterin | 120 % |
| b) Stv. Wehrleiter/Wehrleiterin | 100 % |
| c) Stadtjugendwart/Stadtjugendwartin | 40 % |
| d) Löschzugführer/Löschzugführerin | 40 % |
| e) Löschgruppenführer/Löschgruppenführerin | 40 % |
| f) Löschgruppen-Gerätewart/-Gerätewartin | 5 % |
| g) Löschgruppen-Jugendwart/-Jugendwartin | 5 % |

§ 3

Reinigungspauschale für Feuerwehrfahrzeuge

Für die Reinigung der Feuerwehrfahrzeuge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und Reinigungspauschale

- für Großfahrzeuge in Höhe von 9 %
- für Kleinfahrzeuge in Höhe von 7 %

des Referenzwertes nach § 2 (1) als Auslagenersatz gezahlt.

§ 4

Einsatzpauschale

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung nach § 1 (2) a) bis § 1 (2) e) erhalten, werden 1 % des Referenzwertes nach § 2 (1) pro Einsatz als Auslagenersatz bezahlt. Dies gilt auch für zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendige Übungen. Die Anzahl dieser Übungen legt der Wehrleiter / die Wehrleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest.

§ 5

Atenschutzgeräteträger

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten und sich durch regelmäßige Übung für den Einsatz als Atenschutzgeräteträger qualifizieren, werden jährlich 10 % des Referenzwertes nach § 2 (1) als Aufwandsersatz gezahlt.

§ 6

Auslagenersatz

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

§ 7

Berechnung und Zahlung

- (1) Bei der Berechnung des nach dem Referenzwert auszuzahlenden Prozentanteils wird in volle EURO aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zur Mitte des Folgemonats gezahlt. Die

Zahlung dieser Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden jeweils für einen vollen Monat gewährt. Sie werden jeweils zur Mitte des Folgemonats gezahlt.
- (4) Die Einsatzpauschale nach § 4 wird jeweils für ein volles Quartal gewährt. Die Auszahlung erfolgt in der Mitte des Folgemonats.
- (5) Die Aufwandspauschale nach § 5 wird jährlich gewährt. Die Auszahlung erfolgt Mitte Januar.
- (6) Der Wehrleiter / die Wehrleiterin legt die zur Berechnung notwendigen Bestätigungen der Stadtverwaltung rechtzeitig vor.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Nideggen ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 30.10.2016

Schmunkamp
Bürgermeister

Neu-Regelung für die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Kostenübersicht

Referenzwert:

211,90 €

Gemäß § 1 (2) a) aa) der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276).

Stand: 10.08.16

Funktion	Faktor	Alt-Regelung		Neu-Regelung		
		Betrag	Summe /Jahr	Proz.-Anteil	Betrag	Summe /Jahr
Wehrleiter/in	1	200,00 €	2.400,00 €	120	255,00 €	3.060,00 €
Stv. Wehrleiter/in	2	150,00 €	3.600,00 €	100	212,00 €	5.088,00 €
Stadtjugendwart/in	1	45,00 €	540,00 €	40	85,00 €	1.020,00 €
Löschzugführer/in	2	45,00 €	1.080,00 €	40	85,00 €	2.040,00 €
Löschgruppenführer/in	6	45,00 €	3.240,00 €	40	85,00 €	6.120,00 €
Gerätewart/in (jährlich)	12	50,00 €	600,00 €			
Gerätewart/in Löschgruppe (monatl.)	6			5	11,00 €	792,00 €
Jugendwart/in Löschgruppe	6			5	11,00 €	792,00 €
R.-Pauschale Groß-Kfz	8	18,00 €	1.728,00 €	9	20,00 €	1.920,00 €
R.-Pauschale Klein-Kfz	6	13,00 €	936,00 €	7	15,00 €	1.080,00 €
Einsatzpauschale	1.560			1	3,00 €	4.680,00 €
Atemschutzgeräteträger/in (jährlich)	40			10	22,00 €	880,00 €
Summe:			14.124,00 €			27.472,00 €
Kostenerhöhung:						13.348,00 €

Neu-Regelung für die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Kostenübersicht

Referenzwert:

211,90 €

Gemäß § 1 (2) a) aa) der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276).

Funktion	Faktor	Alt-Regelung		Neu-Regelung		
		Betrag	Summe /Jahr	Proz.-Anteil	Betrag	Summe /Jahr
Wehrleiter/in	1	200,00 €	2.400,00 €	120	255,00 €	3.060,00 €
Stv. Wehrleiter/in	2	150,00 €	3.600,00 €	100	212,00 €	5.088,00 €
Stadtjugendwart/in	1	45,00 €	540,00 €	40	85,00 €	1.020,00 €
Löschzugführer/in	2	45,00 €	1.080,00 €	40	85,00 €	2.040,00 €
Löschgruppenführer/in	6	45,00 €	3.240,00 €	40	85,00 €	6.120,00 €
Gerätewart/in (jährlich)	12	50,00 €	600,00 €			
"Gerätewart Ordnungsamt"	2		6.327,00 €			
Gerätewart/in Löschgruppe (monatl.)	6			5	11,00 €	792,00 €
Jugendwart/in Löschgruppe	6			5	11,00 €	792,00 €
R.-Pauschale Groß-Kfz	8	18,00 €	1.728,00 €	9	20,00 €	1.920,00 €
R.-Pauschale Klein-Kfz	6	13,00 €	936,00 €	7	15,00 €	1.080,00 €
Einsatzpauschale	1.560			1	3,00 €	4.680,00 €
Atemschutzgeräteträger/in (jährlich)	40			10	22,00 €	880,00 €
	Summe:		20.451,00 €			27.472,00 €
	Kostenerhöhung:					7.021,00 €